

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 170-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.533

Eingereicht am: 03.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Trüssel (Trimstein, glp) (Sprecher/in)
Rappa (Burgdorf, BDP)
Marti (Kallnach, SVP)
Flück (Brienz, FDP)
Klauser (Bern, Grüne)
Wenger (Spiez, EVP)
Schwarz (Adelboden, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.09.2018

RRB-Nr.: 1118/2018 vom 31. Oktober 2018
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme als Postulat
Ziffer 2: Ablehnung



Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die bisherige Praxis bezüglich der teilweisen Steuerbefreiung von Entschädigungen der Expertentätigkeit bei Lehrabschlussprüfungen, Berufsmatur, als Fachmitglied der Lehraufsicht u. ä. unverändert weiterzuführen
2. eventuell, falls Ziffer 1 abgelehnt wird, dem Grossen Rat eine Ergänzung des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 vorzulegen, mit der die ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Weiterführung der bisherigen Praxis geschaffen wird; die bisherige Praxis ist bis zum Entscheid über diese Gesetzesergänzung unverändert weiterzuführen.

Begründung:

Entschädigungen der Expertentätigkeit in der Lehraufsicht, bei Lehrabschluss- und Berufsmaturitätsprüfungen u. ä. wurden bisher im Umfang von 2300 Franken als steuerfreier Kostenersatz von der Besteuerung ausgenommen.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern beabsichtigt, diese Praxis rückwirkend per 1. Januar 2018 aufzuheben. Bereits ab dem laufenden Jahr soll neu für alle Entschädigungen für die Expertentätigkeit ein Lohnausweis eingereicht werden müssen.

Die Entschädigung dieser Experten beträgt seit über zehn Jahren 30 Franken pro Stunde. Da es sich bei der Entschädigung um sehr bescheidene Ansätze handelt und diese Entschädigungen im Wesentlichen Kosten ersetzen, die im Zusammenhang mit der Expertentätigkeit entstehen, wurde die pauschale Lösung mit einem Steuerfreibetrag bis 2300 Franken eingeführt. Diese Praxis erleichtert auch die Prozesse, bewegen sich doch die Mehrheit der Entschädigungen von rund 7000 Expertinnen und Experten im drei- oder tiefen vierstelligen Bereich pro Jahr.

Die von der Steuerverwaltung geplante Änderung hätte zur Folge, dass

- die zuständige Behörde der Erziehungsdirektion mehrere Tausend Lohnausweise mit sehr kleinen Jahresentschädigungen erstellen und einreichen müsste
- die Expertinnen und Experten diese sehr kleinen Entschädigungen als Einkommen deklarieren müssten
- sie die dafür entstandenen Kosten erfassen und als Berufskosten geltend machen müssten
- dem Kanton daraus kaum ein substanzieller Mehrertrag zufließen würde
- zur Rekrutierung von genügend Expertinnen und Experten für diese Aufgaben die Entschädigungssätze massiv angehoben werden müssten
- dem Kanton Bern daraus erhebliche Mehrbelastungen von mehreren Millionen Franken entstehen würden (die Erhöhung der Stundensätze von 30 Franken um 20 Franken verursacht Mehrkosten von rund 3 Mio. Franken).

Begründung der Dringlichkeit: Die Steuerverwaltung will die Praxisänderung rückwirkend per 1. Januar 2018 einführen und verlangt, dass für 2018 entsprechende Lohnausweise erstellt und eingereicht werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat verpflichtet werden, die bisherige Praxis zur steuerlichen Behandlung von Entschädigungen für Expertentätigkeiten beizubehalten (Ziffer 1). Eventualiter soll der Regierungsrat verpflichtet werden, eine Gesetzesänderung mit dieser Zielsetzung vorzuschlagen (Ziffer 2).

Bei Ziffer 1 der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachpersonen aus der beruflichen Praxis beiziehen (Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung; BerV, BSG 435.111). Für ihre Tätigkeiten erhalten die Fachpersonen eine Entschädigung sowie Spesenersatz (Art. 138 Abs. 1 BerV). Einzelheiten regelt die Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV, BSG 435.111.1):

- Die **Entschädigung** von Mitgliedern der kantonalen Prüfungskommission sowie von Fachpersonen aus der beruflichen Praxis für ihre Tätigkeiten beträgt 30 Franken pro Stunde, wobei die Reisezeit als Arbeitszeit gilt (Art. 91 Abs. 1 BerDV). Gleiches gilt für Chefexpertinnen und Chefexperten sowie Expertinnen und Experten (Art. 92 Abs. 1 BerDV). Differenziertere Regeln sind für Berufsmaturitätsprüfungen vorgesehen.
- Der **Ersatz von Spesen** richtet sich nach den Bestimmungen für das Kantonspersonal (Art. 91 Abs. 3, Art. 92 Abs. 4 und Art. 93 Abs. 4 BerDV).

Das bernische Steuergesetz (StG, BSG 661.11) bestimmt in Artikel 20, dass sämtliche Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar sind. Steuerfrei bleibt einzig der Ersatz von Unkosten (Spesenersatz). Bezogen auf die Tätigkeit der erwähnten Fachpersonen bedeutet dies, dass die Entschädigungen der Einkommenssteuer unterliegen, während der Ersatz von Spesen steuerfrei bleibt¹. Wird eine steuerbare Entschädigung geleistet, ist hierfür ein Lohnausweis auszustellen.

Vergleichbare Regeln bestehen seit 2013 beispielsweise für die Führung einer Beistandschaft (Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft; ESBV, BSG 213.361, vgl. Merkblatt der JGK). Gleiches gilt für die Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Rates, die per 1. Juni 2014 revidiert wurden (Geschäftsordnung des Grossen Rates; GO, BSG 151.211). Mit der neuen Geschäftsordnung wurde die bis dahin geltende pauschale Bestimmung für den steuerfreien Unkostenanteil aufgegeben. Steuerfrei sind seither nur noch die erhaltenen Spesenentschädigungen. Alle weiteren Einkünfte sind steuerbar.

Die erwähnten Regeln sind rechtlich klar und müssen auch für Entschädigungen bei Expertentätigkeiten gelten. Die bisherige Praxis, welche einen Teil der Entschädigungen als Spesenersatz betrachtete, erweist sich als nicht mehr haltbar. Der Regierungsrat unterstützt deshalb die Bestrebungen der kantonalen Steuerverwaltung, die bisherige Praxis anzupassen. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass die Expertinnen und Experten unter Berücksichtigung der steuerlichen Praxisänderung angemessen entschädigt werden. Der Regierungsrat wird deshalb gleichzeitig eine Anpassung der Entschädigungen prüfen müssen. Eine Erhöhung wäre allerdings mit Mehrkosten verbunden. Eine Anpassung zum Beispiel um 10 Franken würde gemäss Angaben der Erziehungsdirektion zu Mehrkosten von jährlich 3 Millionen Franken führen (die entsprechende Zahl im Motionstext ist insofern nicht korrekt). Diesen Mehrkosten würden jedoch Mehreinnahmen aus der Besteuerung gegenüberstehen. Der heutige Stundenansatz von 30 Franken liegt im Übrigen bereits unter dem Durchschnittswert aller Kantone, im Falle einer Besteuerung würde die Entschädigung noch unattraktiver. Der Regierung ist es ein Anliegen, dass das Qualifikationsverfahren für die rund 12'000 Lernenden weiterhin im Milizsystem mit den 7'000 Expertinnen und Experten abgewickelt werden kann. Dies zum einen, weil er von der Qualität der Expertenleistung überzeugt ist, und zum andern, weil eine Auslagerung zu marktüblichen Preisen deutlich höhere Kosten zur Folge hätte.

Der Regierungsrat möchte die geplante Praxisänderung mit den erwähnten Anpassungen koordinieren und eine angemessene Übergangsfrist gewährleisten. Eine rückwirkende Praxisänderung per 1. Januar 2018 kommt deshalb nicht in Frage. In diesem Sinne ist der Regierungsrat mit einer **Annahme der Ziffer 1 als Postulat** einverstanden.

¹ In den erwähnten Entschädigungen ist die Entschädigung allfälliger Verpflegungskosten enthalten. Sofern die Expertentätigkeit zu zusätzlichen Verpflegungskosten führt, können diese – wie bei anderen Personen mit Lohn Einkommen – als Berufskosten geltend gemacht werden.

Der Regierungsrat beantragt jedoch die **Ablehnung der Ziffer 2 der Motion**. Eine gesetzliche Verankerung der bisherigen Praxis stünde im Widerspruch zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) und würde zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung führen.

Verteiler

- Grosser Rat